



## 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 20.02.2018

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde am 24.04.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

In § 33 Abs. 4 „Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt“ entfallen die Worte „Traufhöhe [alternativ:“, die eckige Klammer „]“ und „2 [alternativ sowie die eckige Klammer „]“.

#### **§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschoszahl umzurechnen.

### Artikel 2

In § 47 Abs. 4 „Vorauszahlungen“ entfällt „und 3“.

#### **§ 47 Vorauszahlungen**

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### Artikel 3

In § 48 Abs. 2 „Fälligkeit“ wird das Wort „Kalendervierteljahr“ ersetzt durch „Kalenderhalbjahr“. Die Worte „und 3“ sowie Absatz 3 entfallen.

#### **§ 48 Fälligkeit**

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalenderhalbjahres zur Zahlung fällig.

(3) entfällt

### Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt:  
Daisendorf, 24.04.2018

Jacqueline Alberti  
Bürgermeisterin